

Bericht über die Verhandlung des Landesrahmenvertrages  
nach § 131 SGB IX Rheinland-Pfalz  
für volljährige Leistungsberechtigte  
Verhandlungszeitraum 20.03.2018 – 06.12.2018  
Erstellt von Harald Kilian am 09.12.2018

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zusammenfassung und Bewertung	Seite 2
2.	Verhandlungsgegenstand und Grundlagen	Seite 3
3.	Verhandlungssetting und Verhandlungsverlauf	Seite 4
4.	Wesentliche Verhandlungsgegenstände	Seite 5
4.1.	Allgemeiner Teil	Seite 5
4.2.	Besonderer Teil Soziale Teilhabe	Seite 5
4.3.	Besonderer Teil Teilhabe am Arbeitsleben	Seite 6
4.4.	Schlussvorschriften	Seite 7
5.	Noch zu klärende Regelungen, offene Fragen und Problemstellungen	Seite 7

## 1. Zusammenfassung und Bewertung

Der Vertrag beendet eine 20-jährige Rechtsunsicherheit im Bereich der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz. Als einziges Bundesland verfügte Rheinland-Pfalz über keinen Rahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Insofern kann er durchaus als „historisch“ bezeichnet werden.

Die Vertragsverhandlungen waren geprägt von erkennbaren Willen aller Beteiligten – orientiert an dem Bedarf und Bedürfnissen behinderter Menschen - zu tragfähigen und praxistauglichen Lösungen zu kommen. Auch die Mitwirkung der Vertreter der Selbsthilfe und der Kommunen kann als gelungen bezeichnet werden und hat sich förderlich auf die Verhandlungen ausgewirkt.

Positiv sind insbesondere folgende Sachverhalte zu bewerten:

- ✓ künftig werden in Rheinland-Pfalz für alle Leistungen im Bereich der sozialen Teilhabe **einheitliche rahmenvertragliche Grundlage** gelten; der leistungsrechtliche kommunale Flickenteppich hat damit ein Ende,
- ✓ der **Personenzentrierung** wird mit einer Abstimmung der Gesamtplanung mit den künftigen modularen System der Leistungserbringung Rechnung getragen,
- ✓ es konnte ein praxisnahes Verfahren sowie die Parameter für die erforderliche **Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen** einvernehmlich vereinbart werden,
- ✓ die Festschreibung des Vergütungszeitraumes für 1 Jahr, mit der Option diese anhand der Kostensteigerungen in einem vereinfachten Verfahren für 2 Jahre fortzuschreiben, stellt ein effizientes und transparentes Verfahren dar,
- ✓ vereinbart wurden **Eckwerte** zur Berechnung der **Personalkosten** (Jahresarbeitsstunden, Anerkennung von Tarifen...),
- ✓ bislang strittige Fragen im Bereich der **Investitionskosten** (Abschreibung, Eigenkapitalverzinsung...) wurden für Neufälle (ab 01.01.2019) einvernehmlich geklärt,
- ✓ es sind klare Regelungen für **Schutz und Präventionsmaßnahmen** vereinbart,
- ✓ für den Bereich der sozialen Teilhabe wurde ein **modulares Leistungs- und Vergütungssystem** vereinbart, welches sich an der jeweiligen Lebenssituation und dem Bedarf behinderter Menschen orientiert,
- ✓ die Regelungen für den Bereich der **Werkstätten** (Hilfe zur Arbeit) konnten **vollständig und abschließend geeint** werden,

Kritisch anzumerken ist, dass wichtige Regelungsinhalte nicht vereinbart werden konnten, sondern auf eine Zeitschiene gesetzt wurden. Hintergrund war der politisch



indizierten Zeitdruck, den Rahmenvertrag noch vor Jahresende abzuschließen. Zu den noch nicht abschließend geklärten Fragen gehört

- ✓ die Muster-Leistungsbeschreibungen im Bereich der sozialen Teilhabe,
- ✓ die Vereinbarung von Zeit- bzw. Personalschlüssel für die Leistungserbringung im Bereich der Sozialen Teilhabe,
- ✓ die erforderliche Abstimmung des Gesamtplanverfahrens mit der Leistungsbewilligung,
- ✓ der Umgang mit den bislang geleisteten Investitionskostenzuschüsse sowie der Berechnung der Investitionskosten für die Alt-Fälle (Bestandseinrichtungen).

Die notwendigen Regelungen sollen bis **spätestens zum 30.04.2019**, zum Teil auch mit externer Unterstützung, vereinbart werden. Sie sind durchaus komplex und nicht einfach lösbar. Erfreulich ist, dass die Rahmenvertragspartner - unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen - sich mit dem gleichen Engagement der Lösung dieser Fragestellungen widmen.

Der Vertrag soll zum **01.01.2019 in Kraft treten**. Er ist Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX, die ihre **Wirkung ab dem 01.01.2020** entfalten.

Unabhängig von dieser Verhandlung ist auch kritisch darauf hinzuweisen, dass mit der **Rahmenvertragsverhandlung** für die leistungsberechtigten Menschen **unter 18 Jahren**, welche nach dem BTHG Ausführungsgesetz RLP in den **Zuständigkeitsbereich der Kommunen** fällt, **noch nicht begonnen** wurde. Bis zum Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2020 verbleibt damit noch genau ein Jahr!

## 2. Verhandlungsgegenstand und Grundlagen

Der Vertrag gilt für Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören, **volljährig sind** oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden.

Grundlagen sind das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und die entsprechenden Bundesverordnungen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe, insbesondere das AG SGB IX Rheinland-Pfalz sowie das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe



(LWTG) des Landes Rheinland-Pfalz und die Landesverordnung zu seiner Durchführung (LWTG-DVO).

### 3. Verhandlungssetting und Verhandlungsverlauf

Die Verhandlungen wurden in einer **Verhandlungskommission** zwischen Vertretern des Sozialministeriums und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Träger der Eingliederungshilfe) einerseits und den Vertretern der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dem Bundesverband privater Anbieter (Leistungserbringer), andererseits geführt. Mitwirkend waren Vertreter der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen und Vertreter der Kommunen.

Verhandlungsführer auf Seiten des Trägers der Eingliederungshilfe war **Stefan Hackstein** Leiter der Abteilung Soziales / Integrationsamt und auf Seiten der Leistungserbringer Domkapitular **Karl-Ludwig Hundemer**, Vorsitzender des Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Der PARITÄTISCHE war in der Verhandlungskommission durch **Harald Kilian** vertreten.

Entsprechend der Struktur des Rahmenvertrages mit einem

- Allgemeinen Teil
- einem besonderen Teil bestehend aus
  - Soziale Teilhabe und
  - Teilhabe am Arbeitsleben
- sowie den Schlussvorschriften

wurden zwei zusätzliche **Verhandlungsgruppen** für die Bereiche Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben gebildet, welche diese Teile selbstständig bearbeiteten und in die Verhandlungskommission einbrachten. Die Verhandlungskommission bearbeitete den allgemeinen Teil sowie die Schlussvorschriften und passte die besonderen Teile in das Vertragswerk ein. Die Verhandlungskommission konzertierte alle Ergebnisse.

Der Verhandlungsführer auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe war in beiden Verhandlungsgruppen Stefan Hackstein. Auf Seiten der Leistungserbringer für den Bereich Soziale Teilhabe **Anne Veit-Zenz**, Caritasverband für die Diözese Trier e. V. und für den Bereich Teilhabe am Arbeitsleben **Marco Dobrani**, Vorsitzender der LAG WfbM.

Der PARITÄTISCHE wurde in der Verhandlungsgruppe Soziale Teilhabe von **Matthias Mandos**, Geschäftsführer der Lebenshilfe LV RLP vertreten und in der Verhandlungsgruppe Teilhabe am Arbeitsleben durch **Ferdinand Niesen**, Geschäftsführer der Lebenshilfen gemeinnützige Westeifel Werke GmbH.

Die Verhandlung wurde am 22.03.2018 aufgenommen und am 06.12.2018 abgeschlossen. Die Verhandlungskommission tagte in diesem Zeitraum 10 mal und führte im November eine 2-tägige Klausurtagung durch. Die Verhandlungsgruppe Soziale Teilhabe tagte 4 mal und die Verhandlungsgruppe Teilhabe am Arbeitsleben tagte 8 mal.

Die Leistungsanbieter installierten ein „**BTHG-Begleitgremium**“ in dem die Verhandlungsziele und die Verhandlungsstrategie abgestimmt wurde. Der

PARITÄTISCHE eine „**Paritätische Steuerungsgruppe BTHG**“ in der die verbandlichen Positionen diskutiert und abgestimmt wurden. In der Steuerungsgruppe ist ein repräsentativer Querschnitt der Mitgliedsorganisationen aus allen Fachbereichen der Eingliederungshilfe vertreten. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe erhielten alle Verhandlungsprotokolle und Zwischenstände zur vertraulichen Kenntnis. Die Gruppe tagte in einem festen Rhythmus einmal im Monat.

## 4. Wesentliche Verhandlungsgegenstände

### 4.1. Allgemeiner Teil

Im Allgemeinen Teil wurden im Abschnitt II wichtige **Grundsätze für die Leistungsvereinbarungen**, insbesondere für

- Inhalt und Umfang
- Personelle Ausstattung,
- Räumliche und sächliche Ausstattung
- Qualität und Wirksamkeit der Leistungen
- Schutz- und Präventionsmaßnahmen

geregelt.

**Fragen der Vergütung** wurden im Abschnitt III geregelt. Es sind dies

- Grundsätze der Vergütung
- Inhalt der Vergütungsvereinbarung
- Personalrichtwerte und andere öffentlich-rechtliche Anforderungen
- Kalkulation der Leistungspauschalen
- Personalaufwand
- Sachaufwand
- Investitionsbetrag
- Zahlungsweise und Abrechnung

Im Abschnitt IV wurde das **Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**, die Aufforderung von Vertragsverhandlungen und der externen Vergleich geregelt.

Im Abschnitt V sind Vereinbarungen zu den **Prüfungen gem. § 128 SGB IX**, der Abwicklung der Prüfung und zum Prüfungsbericht sowie den Prüfungsfolgen getroffen.

Es wurde im Abschnitt VI eine **gemeinsame Kommission SGB IX** vereinbart, welche für den Vollzug und die Fortschreibung der Vereinbarung zuständig ist. In diesen wirken neben den Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern auch Vertreter der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen und Vertreter der Kommunen mit.

### 4.2. Soziale Teilhabe

Im besonderen Teil Soziale Teilhabe sind

- Leistungen für Wohnraum
- Assistenzleistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,



- Leistungen zur Mobilität nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX,
- Hilfsmittel

geregelt.

Auch die besondere Problematik der vom BTHG geforderten **Neuzuordnung der Kosten nach dem Bereich Fachleistung und Existenzsicherung** für die Leistungen in besonderen Wohnformen wird in diesem Teil geregelt.

Die Leistung wird künftig in **Basismodule und Leistungsmodule** aufgeteilt.

Basismodule sind für den ehemals stationären, teilstationären sowie für den ambulanten Bereich erforderlich. Die Basismodule beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, Zugriff haben. Sie können einer/einem Leistungsberechtigten nicht unmittelbar zugeordnet werden. Sie betreffen Personal- Sach- und Investitionskosten.

Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf bzw. an der Tagesstruktur orientieren:

1. Tagesstruktur
2. Häusliches Leben
3. Freizeitgestaltung
4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen
5. Hauswirtschaft
6. Nächtliche Versorgung

Den Leistungsmodulen sollen Musterleistungsvereinbarungen zugeordnet werden. Die Beschreibung der Leistungsmodule und der Musterleistungsbeschreibungen mit Personal- bzw. Zeitwerten konnten aufgrund der von den Verhandlungspartnern gesetzten Zeiten nicht fertiggestellt werden. Im Rahmenvertrag sind verbindliche Zeiten zur Erstellung vereinbart (längstens bis zum 31.03.2019).

Das Gleiche gilt für die erforderlichen Kalkulationsblätter und die noch zu klärenden Fragen für das Vergütungsverfahren im Bereich Soziale Teilhabe.

#### 4.3. Teilhabe am Arbeitsleben

Die vertraglichen Regelungen zu diesem Bereich incl. der notwendigen Anlagen konnten aufgrund der längeren Vorarbeiten **komplett abgeschlossen** werden.

Es wurden Regelungen

- zu dem berechtigten Personenkreis,
- zur Aufnahmeverpflichtung,
- zur Leistung (Ziel, Vereinbarung, Art, Inhalt, Umfang und Struktur),
- zur Mitbestimmung,
- zur Beschäftigungszeit,
- zur personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung,
- zur Vergütung (Bestandteile, Kalkulation der einzelnen Bestandteile),
- zur Kalkulation der Beförderungspauschale und der Sozialversicherungsbeiträge,
- den Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt,
- den Grundsätzen der Abrechnung,
- dem Arbeitsergebnis,

- der Werkstätten-Statistik,
- der Anleitung und Begleitung gem. § 61 SGB IX und Regelungen für andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX

getroffen.

#### 4.4. Schlussvorschriften

Die Schlussvorschriften enthalten insbesondere Regelungen zu den noch zu erstellenden ergänzenden Vereinbarungen sowie zur Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung.

Der Vertrag soll zum **01.01.2019** in Kraft treten Er ist Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX, die ihre Wirkung ab dem **01.01.2020** entfalten.

### 5. Noch zu klärende Regelungen, offene Fragen und Problemstellungen

Im Bereich Soziale Teilhabe sind noch umfangreiche und schwierige vertragliche Regelungen hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und -vergütung zu treffen.

Daneben gibt es noch offene Fragen der Bewertung von großen Außenflächen (insbesondere bei Komplexeinrichtungen) und zur Frage wie mit den in der Vergangenheit geleisteten Investitionskosten umgegangen wird (Hintergrund die Flächenzuordnung zu dem Bereich der existenzsichernden Leistungen).

Die letztgenannten Fragestellungen sollen in einem Projekt mit externer Beratung geklärt werden.

Als **letzter Termin** für die Klärung der noch offenen Fragen wurde der **30.04.2019** vereinbart.

Ein im Rahmen der Verhandlungen **nicht zu lösendes Problem** ist das - aus Sicht eines Teiles der Leistungserbringer - nicht ausreichende Budget für Lebensmittel im Rahmen der **Existenzsicherung**. Leistungsberechtigte haben nach Abzug des Eigenbetrages zur freien Verwendung und des Kleidergeldes einen Betrag von rd. 232 Euro/Monat zur Verfügung. Daraus soll bei Bedarf auch eine vollständige oder teilweise Übernahme der Verpflegung sowie der Kosten für Wirtschaftsbedarf durch den Leistungserbringer erfolgen. Die Höhe der Grundsicherung ist gesetzlich festgelegt, eine „Quersubventionierung“ aus dem Bereich der Fachleistung ist nicht zulässig.

